

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Stadt Neutraubling

Erstfassung vom 17.09.1974, überarbeitet am 14.10.1991, abgeändert am 04.12.2006

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Neutraubling folgende Hallenbadbenutzungssatzung:

§1 öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Neutraubling betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 GO. Das Hallenbad steht im Eigentum der Stadt.

(2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit in der Fassung des Art. 5 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18.08.1969 (BGBl I S. 1211)), und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung, verfolgt.

(3) Die zur Deckung, der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Hallenbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Hallenbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades.

(4) Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Hallenbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen erkennen die Badegäste mit dem Lösen der Eintrittskarte an.

(2) Das Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann – mit Ausnahme der in § 3 erwähnten Personen - zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Einschränkung des Benutzerrechts

(1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 in der jeweils geltenden Fassung leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen, an anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden,
- c) Geisteskranke sowie Personen, die an Krampf- oder Ohnmachtsanfällen leiden, z.B. Epileptiker,
- d) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
- e) Personen, die Tiere mit sich führen.

2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen mit körperlichen und/oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, sich nicht ohne fremde Hilfe fortbewegen, aus- oder ankleiden können und beim Besuch des Bades

einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Hallenbades nur in Begleitung einer verantwortlichen Person über 16 Jahre gestattet.

(3) Das Bäderpersonal hat für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, vorübergehend vom Besuch des Hallenbades auszuschließen. Ein Ausschluß auf Dauer ist von der Stadt zu entscheiden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

(4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Hallenbad, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf einer Genehmigung der Stadt. Die Betätigungen werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeiten und Benutzungsdauer

(1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades bekanntgemacht.

(2) Die Benutzungsdauer (Badezeit) ist während der Öffnungszeiten des Hallenbades nicht begrenzt.

§ 6 Zugang zum Bad

Der Zugang zum Bad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 7 Kleideraufbewahrung

(1) Beim Durchschreiten der Eingangssperre in der Eingangshalle des Hallenbades wird dem Badegast vom Bedienungspersonal nach der Gebührenrichtung ein nummerierter Garderobenschlüssel ausgehändigt.

(2) Der Badegast ist verpflichtet, den Garderobenschrank ordnungsgemäß zu verschließen und den Garderobenschlüssel an seiner Badekleidung anzubringen.

(3) Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

§ 8 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und Wertsachen können gegen Gebührentichtung zur Aufbewahrung im Kassenraum des Hallenbades abgegeben (hinterlegt) werden; dem Hinterleger wird hierüber ein Verwahrschein erteilt. Das zur Aufbewahrung übergebene wird nur gegen Rückgabe des Verwahrscheins ausgehändigt. Eine weitere Überprüfung der Empfangsberechtigung unterbleibt.

(2) Zur Aufbewahrung (Hinterlegung) entgegengenommene, vom Verwahrscheinbesitzer jedoch binnen 2 Monaten nicht zurückverlangte Gegenstände (Geld und Wertsachen) werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Badekleidung

(1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. In der Eingangshalle, im Erfrischungsraum (Imbissraum) und auf dessen Freiterrasse ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.

(2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

(3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Sondereinrichtungen des Hallenbades zu benutzen.

§ 10 Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ II Ordnung und Sicherheit

(1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Badeeinrichtungen, die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

(3) Bei Verunreinigung hat der Schädiger eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 12 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt

- a) die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten,
- b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
- c) das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
- d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,

- e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
- f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
- g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
- h) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen,
- i) die Wärmebänke als Liegestätten zu benutzen,
- k) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
- l) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner und dgl.)
- m) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume.

(2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das städtische Aufsichtspersonal hiervon zu verständigen.

(3) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Hallenbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(5) Die Dienst- und Personalräume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 13 Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Schwimmbeckens

(1) Das Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Sportbeckens und im Lehrschwimmbecken aufhalten. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, im Nichtschwimmerteil des Sportbeckens ist - auch in Begleitung Erwachsener - untersagt. Das Lehrschwimmbecken darf nur von Erwachsenen und Kindern benutzt werden, die des Schwimmens unkundig sind, ausgenommen Personen, denen die Beaufsichtigung von Kindern oder Nichtschwimmern obliegt.

(2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind.

(3) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
- e) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benutzen,
- f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.

(4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens und im Lehrschwimmbecken verwendet werden.

(5) Die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 14 Schwimmunterricht

(1) Die Stadt kann im Hallenbad durch ihre Schwimmmeister Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit es der allgemeine Badebetrieb zulässt. Jeder Schwimmkurs umfaßt 12 Unterrichtsstunden; in der Regel wird wöchentlich 1 Unterrichtsstunde erteilt.

(2) Für den Schwimmunterricht werden Unterrichtskarten ausgegeben. Für verlorene oder nicht benutzte Unterrichtskarten wird kein Ersatz geleistet.

(3) Der Schwimmunterricht ist gebührenpflichtig. Neben der Unterrichtsgebühr ist die jeweilige Eintritts- und Depotgebühr zu entrichten.

§ 15 Haftung der Stadt

(1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Hallenbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

(3) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen.

Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge von Diebstahl, Einbruchs usw. zugefügt, werden.

(5) Für Kleidung und Gegenstände, die in ordnungsgemäß abgesperrten Garderobeschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und Wertsachen (§ 8 Abs. 1) haftet die Stadt nur bis zu einem Betrag von 300 DM.

(6) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 17 Fundsachen

Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18 Aufsicht

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 19 Gebühren

Die für das Hallenbad festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus der gesondert erlassenen Gebührensatzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.